

Düsseldorfer Tabelle

Stand 01.01.2026

Nettoeinkommen des Barunterhalts- pflichtigen (in €)	Altersstufen in Jahren & Beträge (in €)				Bedarfskontroll betrag (in €)
	0-5	6-11	12-17	ab 18	
bis 2.100	486	558	653	698	1.200 / 1.450
2.101 - 2.500	511	586	686	733	1.750
2.501 - 2.900	535	614	719	768	1.850
2.901 - 3.300	559	642	751	803	1.950
3.301 - 3.700	584	670	784	838	2.050
3.701 - 4.100	623	715	836	894	2.150
3.101 - 4.500	661	759	889	950	2.250
4.501 - 4.900	700	804	941	1.006	2.350
4.901 - 5.300	739	849	993	1.061	2.450
5.301 - 5.700	778	893	1.045	1.117	2.550
5.701 - 6.400	817	938	1.098	1.173	2.850
6.401 - 7.200	856	983	1.150	1.229	3.250
7.201 - 8.200	895	1.027	1.202	1.285	3.750
8.201 - 9.700	934	1.072	1.254	1.341	4.350
9.701 - 11.000	972	1.116	1.306	1.396	5.050

Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. stattgefunden haben.

Düsseldorfer Tabelle

Stand 01.01.2026

Anmerkungen: A. Kindesunterhalt

- I.** Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar.
Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte, ohne Rücksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag; dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen.
Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Einkommensgruppen angemessen sein. Zur Deckung des Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder im Sinne von Anm. VII Abs. 1, § 1609 Nr. 1 BGB durch. Gegebenenfalls erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung nach Anm. C.
- II.** Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen für die 1., 2. und 3. Altersstufe dem Mindestbedarf gemäß der Siebten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 15.11.2024. Der Prozentsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Mindestbedarf (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des gerundeten Mindestbedarfs mit dem Prozentsatz errechneten Beträge sind entsprechend § 1612a Abs. 2 Satz 2 BGB aufgerundet.
Bei volljährigen Kindern, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.
- III.** Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltpflichtigen ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltpflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung auch anderer Unterhaltpflichten unterschritten, kann der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, angesetzt werden.
- IV.** Der angemessene Unterhaltsbedarf eines studierenden Kindes, das nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 990 EUR.
Hierin sind bis 440 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.
Von dem Betrag von 990 EUR kann bei erhöhtem Bedarf oder mit Rücksicht auf die Lebensstellung der Eltern nach oben abgewichen werden.
- V.** In den Bedarfsbeträgen (Anm. I und IV) sind keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und keine Studiengebühren enthalten.
- VI.** Das auf das jeweilige Kind entfallende Kindergeld ist nach § 1612b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.
- VII.** Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt), § 1603 Abs. 2 BGB,
- gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
- gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, beträgt
für den nicht erwerbstätigen Unterhaltpflichtigen monatlich: 1.200 EUR,
für den erwerbstätigen Unterhaltpflichtigen monatlich: 1.450 EUR.
Hierin sind bis 520 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

Der angemessene Eigenbedarf, § 1603 Abs. 1 BGB, beträgt mindestens monatlich 1.750 EUR. Hierin ist eine Warmmiete bis 650 EUR enthalten. Der notwendige bzw. der angemessene Eigenbedarf sollen erhöht werden, wenn die auf den Unterhaltpflichtigen entfallenden Wohnkosten (Warmmiete) 520 EUR (notwendiger Eigenbedarf) bzw. 650 EUR (angemessener Eigenbedarf) übersteigen und nicht unangemessen sind.

Düsseldorfer Tabelle

Stand 01.01.2026

Anmerkungen: B. Ehegattenunterhalt

I. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):

1. gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:

- a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat: 45% des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich 50% der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, begrenzt durch den vollen Bedarf, bemessen nach den ehelichen Lebensverhältnissen;
 - b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat: 45 % der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbs-einkommen der Ehegatten; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz; insgesamt begrenzt durch den vollen Bedarf, bemessen nach den ehelichen Lebensverhältnissen;
 - c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobligieheit trifft: gemäß § 1577 Abs. 2 BGB;
2. gegen einen nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (z.B. Rentner): wie zu 1 a, b oder c, jedoch 50 %.

II. Monatlicher Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrenntlebenden und dem geschiedenen Berechtigten:

a) falls erwerbstätig: 1.600 EUR

b) falls nicht erwerbstätig: 1.475 EUR

Hierin sind bis 580 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Eigenbedarf soll erhöht werden, wenn die auf den Unterhaltspflichtigen entfallenden Wohn-kosten (Warmmiete) 580 EUR übersteigen und nicht unangemessen sind.

III. Existenzminimum des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:

a) falls erwerbstätig: 1.450 EUR

b) falls nicht erwerbstätig: 1.200 EUR

IV. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf

1. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des von dem Unterhaltspflichtigen getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten:

a) gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten

aa) falls erwerbstätig: 1.600 EUR

bb) falls nicht erwerbstätig: 1.475 EUR

b) gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern: 1.750 EUR

c) gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen und Enkeln: 2.650 EUR

2. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt:

a) gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten

aa) falls erwerbstätig: 1.280 EUR

bb) falls nicht erwerbstätig: 1.180 EUR

b) gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern: 1.400 EUR

c) gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen und Enkeln: 2.120 EUR

Düsseldorfer Tabelle

Stand 01.01.2026

Anmerkungen: C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltpflichtigen und gleichrangiger Unterhaltsberechtigter im Sinne des § 1609 Nr. 1 BGB nicht aus (sog. Mangelfall), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalts) des Unterhaltpflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den Kindesunterhalt entspricht dem Zahlbetrag des Unterhaltpflichtigen. Dies ist der nach Anrechnung des Kindergeldes oder von Einkünften auf den Unterhaltsbedarf verbleibende Restbedarf.

Beispiel: Vereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltpflichtigen (U): 1.750 EUR, Unterhalt für drei unterhaltsberechtigte Kinder im Alter von 18 Jahren (K1) – in allgemeiner Schulausbildung befindlich –, 7 Jahren (K2) und 5 Jahren (K3), die bei dem nicht unterhaltsberechtigten und den Kindern nicht barunterhaltpflichtigen Elternteil (E) leben. E bezieht das Kindergeld.

Notwendiger Eigenbedarf des U: 1.450,00 EUR

Verteilungsmasse: 1.750 EUR – 1.450 EUR = 300,00 EUR

Einsatzbeträge der Unterhaltsberechtigten:

K 1: (698 – 259,00) 439,00 EUR

K 2: (558 – 129,50) 428,50 EUR

K 3: (486 – 129,50) 356,50 EUR

Summe = 1.224,00 EUR

Unterhalt:

K1: 439,00 x 300 : 1.224 = 107,60 EUR

K2: 428,50 x 300 : 1.224 = 105,02 EUR

K3: 356,50 x 300 : 1.224 = 87,38 EUR

Anmerkungen: D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615l BGB

I. Angemessener Selbstbehalt gegenüber Eltern:

mindestens monatlich 2.650 EUR (einschließlich 1.000 EUR Warmmiete) zuzüglich 70 % des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltpflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 2.120 EUR (einschließlich 800 EUR Warmmiete).

II. Angemessener Selbstbehalt gegenüber Enkeln:

mindestens monatlich 2.650 EUR (einschließlich 1.000 EUR Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltpflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 2.120 EUR (einschließlich 800 EUR Warmmiete).

III. Bedarf der Mutter oder des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§ 1615l BGB):

nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 1.200 EUR

IV. Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter oder dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615l, 1603 Abs. 1 BGB):

a) falls erwerbstätig 1.600 EUR

b) falls nicht erwerbstätig 1.475 EUR

Hierin sind bis 580 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt soll erhöht werden, wenn die auf den Unterhaltpflichtigen entfallenden Wohnkosten (Warmmiete) 580 EUR übersteigen und nicht unangemessen sind.

Düsseldorfer Tabelle

Stand 01.01.2026

Anhang: Tabelle Zahlbeträge

Die folgende Tabelle enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Im Jahr 2026 beträgt das Kindergeld einheitlich je Kind 259,00 EUR.

Kindergeld: 259 €	0-5	6-11	12-17	ab 18	%
bis 2.100	356,50	428,50	523,50	439,00	100
2.101 - 2.500	381,50	456,50	556,50	474,00	105
2.501 - 2.900	405,50	484,50	589,50	509,00	110
2.901 - 3.300	429,50	512,50	621,50	544,00	115
3.301 - 3.700	454,50	540,50	654,50	579,00	120
3.701 - 4.100	493,50	585,50	706,50	635,00	128
3.101 - 4.500	531,50	629,50	759,50	691,00	136
4.501 - 4.900	570,50	674,50	811,50	747,00	144
4.901 - 5.300	609,50	719,50	863,50	802,00	152
5.301 - 5.700	648,50	763,50	915,50	858,00	160
5.701 - 6.400	687,50	808,50	968,50	914,00	168
6.401 - 7.200	726,50	853,50	1020,50	970,00	176
7.201 - 8.200	765,50	897,50	1072,50	1026,00	184
8.201 - 9.700	804,50	942,50	1124,50	1082,00	192
9.701 - 11.000	842,50	986,50	1176,50	1137,00	200